

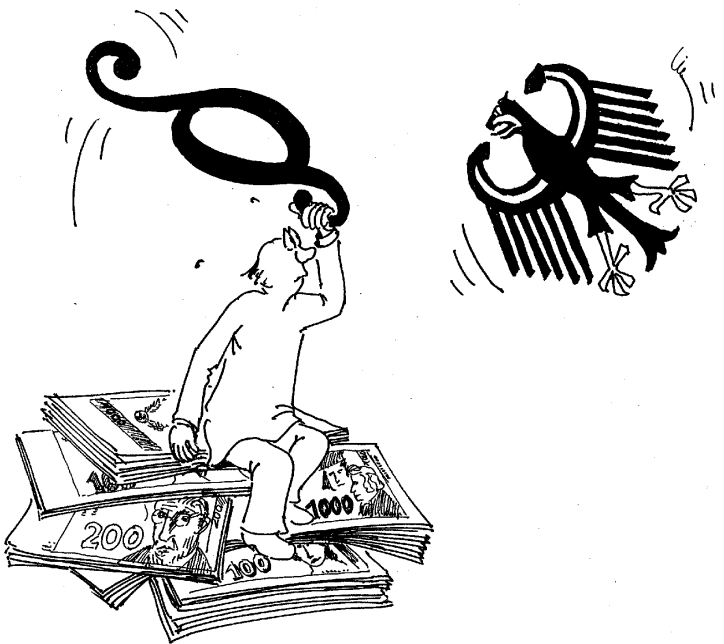
# Anerkennung von Promotionskosten als Werbungskosten

*Bundesfinanzhof gibt seine bisherige ablehnende Rechtsauffassung auf*

*Nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), der die zweite und letzte Instanz der Finanzgerichtsbarkeit bildet, waren Promotionskosten grundsätzlich nicht als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, sondern lediglich als Kosten der privaten Lebensführung anzusehen. Hiervon ausgenommen waren lediglich die seltenen, sogenannten Promotionsdienstverhältnisse, in denen die Verpflichtung zur Promotion ausschließlicher oder doch wesentlicher Gegenstand eines Arbeitsverhältnisses war.*

**I**m Urteil vom 4.11.2003 (VI R 96/01) wird an dieser Auffassung ausdrücklich nicht mehr festgehalten. Aufwendungen für den Erwerb eines Dokortitels seien nicht stets als Kosten der privaten Lebensführung i.S.d. § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu beurteilen.

**Neue Rechtsprechung: Promotion muß beruflich veranlaßt sein, dann abzugsfähig**  
Entscheidend sei, ob ein berufsbezogener Veranlassungszusammenhang bejaht werden könne. Mit Blick auf die Vorschrift des § 9 Abs. 1 S.1 EStG, die die abzugsfähigen Werbungskosten als „Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“ definiert, verwies der BFH darauf, daß für die Zuordnung von Promotionskosten zu den Erwerbenaufwendungen entscheidend sei, daß ein Dokortitel für das berufliche Fortkommen von erheblicher Bedeutung sei. Offensichtlich seien auch die Beschäftigungs- und Einkommenssituation, sowie die beruflichen Aufstiegchancen der Promovierten im Vergleich zu Nicht-Promovierten regelmäßig besser. Es könne nicht mehr ohne weiteres angenommen werden, daß der Erwerb eines Dokortitels in erheblichem Umfang privat (mit-)veranlaßt sei. Sei ein Promotionsvorhaben demnach auf das Erzielen steuerpflichtiger Einnahmen



gerichtet, seien die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen dem Grunde nach als Werbungskosten anzuerkennen.

## **Gezielte Vorbereitung auf Erzielen steuerpflichtiger Einnahmen**

Im konkreten Fall waren die Kosten der Klägerin für eine Promotion auf dem Gebiet der Orthopädie vom BFH dem Grunde nach als Erwerbenaufwendungen und damit als steuerlich abzugsfähige Werbungskosten gewertet worden. Die berufliche Veranlassung sei deshalb gegeben, weil die medizinischen Kenntnisse mittels der Promotion vertieft und erweitert worden seien. Die Klägerin habe zusätzliche Kenntnisse auf einem medizinischen Spezialgebiet erworben und sich damit konkret auf die von ihr angestrebte Berufstätigkeit als Fachärztin für Orthopädie vorbereitet.

Ass. jur. Michael Pangratz,  
Leiter der Rechtsabteilung der BLZK